

Vereinfachung für Personalräte

Zustimmung kann auch per E-Mail verweigert werden

Personalräte können vom Personalratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnete Schreiben mit einer Zustimmungsverweigerung auch eingescannt als E-Mail-Anhang an die Dienststellenleitung übermitteln. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2016 – 5 P 9.15 – ist das Schriftlichkeitsgebot nach § 79 Abs. 3 Satz 4 PersVG Berlin damit erfüllt. Für die Fristwahrung stellt das Urteil eine deutliche Erleichterung dar.

Mit zunehmender Digitalisierung hat sich in derartigen Fällen immer dringlicher die Frage gestellt, ob für die Einhaltung der Schriftform immer eine handschriftliche Unterschrift durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter erforderlich ist, oder ob auch der Versand einer E-Mail ausreicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung zum Bundespersonalvertretungsgesetz jetzt für Klarheit gesorgt. Danach hat der Personalrat seine Zustimmung zu einer beabsichtigten Maßnahme des Dienststellenleiters auch dann schriftlich im Sinne des § 69 Abs. 2 Satz 5 BPersVG verweigert, wenn er das Verweigerungsschreiben eingescannt und als PDF-Datei im E-Mail-Anhang an den Dienststellenleiter übersendet. Die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden des Personalrats kann insofern auch bildlich wiedergegeben werden.

Die anderslautende Regelung des § 126 Abs. 1 BGB, die eine eigenhändige oder notariell beglaubigte Namensunterschrift vom Aussteller einer Urkunde verlangt, gelte unmittelbar nur für das Schriftformerfordernis des Privatrechts, stellten die Richter klar. Auch für eine entsprechende Anwendung fänden sich im BPersVG (wie auch im PersVG Berlin) keine Regelungen. Unter dem Begriff „schriftlich“ könne vielmehr jede Verstetigung einer Gedankenerklärung durch Schriftzeichen verstanden werden. Dazu gehörten auch Texte, die elektronisch erfasst, übermittelt und gespeichert werden. Ob die Verstetigung in einer Urkunde oder in einem anderen Medium erfolgt, sei mit Blick auf den Wortlaut unerheblich.

Dynamische Interpretation möglich

Einwände, dass beim Inkrafttreten des Bundespersonalvertretungsgesetzes eine ausschließlich elektronische Übermittlung und Speicherung von Texten nicht möglich bzw. üblich gewesen und der dort verwendete Schriftlichkeitsbegriff mit der Vorstellung einer Verkörperung von Schriftzeichen in einer Urkunde verbunden gewesen ist, ließen die Richter

nicht gelten. Eine dynamische Interpretation des Merkmals „schriftlich“ werde dadurch nicht ausgeschlossen.

In seiner Urteilsbegründung sieht das Bundesverwaltungsgericht vielmehr die entscheidenden Zwecke der Schriftlichkeit, nämlich ihre Identitätsfunktion, ihre Vollständigkeits- und auch ihre Verifikationsfunktion durch eingescannte Schreiben erfüllt.

„Die Identitätsfunktion soll sicherstellen, dass der Aussteller der Urkunde erkennbar und identifizierbar ist. Dafür bedarf es nicht notwendig einer Originalunterschrift. Für die Feststellung von Person und Identität des Erklärenden ist es vielmehr ausreichend, wenn dessen Name angegeben wird“, heißt es dazu unter Hinweis auf entsprechende Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts.

Namenswiedergabe reicht aus

Laut Bundesarbeitsgericht hätte zur Wahrung der Identitätsfunktion sogar schon ausgereicht, wenn nur der Name des Personalratsvorsitzenden angegeben worden wäre (vgl. BAG, Beschluss vom 9. Dezember 2008 – 1 ABR 79/07 –).

Der Abschluss- oder Vollständigkeitsfunktion, die im Hinblick auf den Informations- und Klarstellungszweck des § 69 Abs. 2 Satz 5 BPersVG unverzichtbar ist, genüge eine PDF-Datei schon deshalb, wenn in ihr im Anschluss an die Grußformel die Originalunterschrift bildlich wiedergegeben wird. Ausgereicht hätte auch schon die maschinenschriftliche Namenswiedergabe.

Schließlich sieht das Bundesverwaltungsgericht mit dem eingescannten Originalschreiben des Personalratsvorsitzenden auch die Echtheits- und Verifikationsfunktion erfüllt, die gewährleistet, dass die Erklärung inhaltlich von dem Unterzeichner herrührt.

RAin Maria Timmermann